

-Aktuelles: Afghanistan

Wer darf was - Aufenthaltstitel bei Flüchtlingen

[Aus der Broschüre von pro Asyl](#)

Je nach Aufenthaltsstatus haben Flüchtlinge unterschiedliche Rechte und Chancen bei den Sozialleistungen, bei der Arbeitssuche und im Hinblick auf eine Aufenthaltsperspektive. Der erste Blick einer/s Flüchtlingsberatenden gilt deshalb immer dem Ausweispapier des Betreffenden – hier die wichtigsten Regelungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) oder § 25 (2) S.1 Alternative 1

in einem blauen „GFK“-Pass: Der/die Betreffende ist als Flüchtling

anerkannt und hat weitgehende soziale Rechte.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2), S.1 Alternative 2:

Der/Die Betreffende ist als international Schutzberechtigte/r anerkannt, mit gegenüber GFK-Flüchtlingen in mancher Hinsicht verminderten Rechten.

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs.3:

Für den/die Betreffende

gilt ein nationales Abschiebungsverbot (z.B. wegen einer Erkrankung), die Rechtsposition ist noch etwas schwächer als bei den o.g. Gruppen.

Wer darf was? Aufenthaltstitel von Flüchtlingen

Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 oder 23 (1) oder 23 (2):

Hier

handelt es sich aktuell meist um Flüchtlinge, die aufgrund einer

-Aktuelles: Afghanistan

politischen Entscheidung ohne Asylverfahren nach Deutschland

kommen durften, z.B. syrische Angehörige.

„Aufenthaltsgestattung“

bedeutet, dass ein Asylantrag registriert

und noch keine endgültige Entscheidung darüber ergangen ist. Oft

gibt es Beratungsbedarf. Wenn ein negativer Bescheid kommt, sind

kurze Rechtsmittel-Fristen zu beachten!

Jemand mit

„**Duldung**“ ist grundsätzlich ausreisepflichtig und soll -

sobald möglich - abgeschoben werden. Ob und wann eine Abschiebung

durchgeführt werden kann oder ob doch eine Chance auf ein

Aufenthaltsrecht besteht, ist im Einzelfall zu klären.

Eindeutige ID: #1253

Verfasser: Markus Fabian

Letzte Änderung: 2017-02-24 08:04